

Vortrag an den Ministerrat

Betreff:

1. Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2019

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2019

1. Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemäß § 10 und § 11 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, sind von der Geschäftsführung des ERP-Fonds das zahlenmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel sowie ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft und die Grundsätze für die ERP-Kreditvergabe in einem Jahresprogramm festzusetzen. Im Jahresprogramm ist auch festzusetzen, welche sonstigen Maßnahmen der Fonds neben der Gewährung von Investitionskrediten treffen kann. Das Jahresprogramm ist der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Laut Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute zum konjunkturellen Umfeld 2019 dürfte die Aufschwungsphase der letzten Jahre 2018 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht haben - für 2019 wird mit einer Abflachung der Dynamik gerechnet. Gerade in einer Phase der Abflachung der Konjunktur plant die Geschäftsführung des ERP-Fonds im Sinne einer antizyklischen Politik, besondere Anreize für die Umsetzung von Innovations- und Wachstumsvorhaben der Unternehmen zu setzen und ein umfangreiches Finanzierungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Unternehmen des Produktions- und produktionsnahen Sektors zeigten in den letzten beiden Jahren eine deutlich wachsende Investitionsbereitschaft, wobei der Innovationsdruck, der unter anderem auch aus der Digitalisierung resultiert, unvermindert anhält. Die Digitalisierung nimmt eine wichtige Schlüsselrolle ein, wenn es um die Absicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Österreich geht.

Mit den ERP-Krediten werden konkrete Projekte von Unternehmen finanziert, die einen Beitrag dazu leisten, die digitale Transformation voranzubringen. Für Investitionen und Dienstleistungen im Kontext von Industrie 4.0 sind im ERP-Jahresprogramm 2019 50 Mio. € eingeplant. Darüber hinaus werden weitere 50 Mio. € für Projekte außerhalb des produzierenden Sektors, in denen umfassende Digitalisierungsmaßnahmen umgesetzt werden, bereitgestellt.

Vor diesem Hintergrund stellt der ERP-Fonds **2019** - so wie die Jahre zuvor - ein **Volumen von insgesamt 600 Mio. €** zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Sektoren stellt sich - weitgehend analog zu den Vorjahren - folgendermaßen dar:

| Sektor | in Mio. € |
|--|------------|
| Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen | 494 |
| Wachstumskredit für Gründerinnen und Gründer und kleine Unternehmen* | 100 |
| Wachstums- und Innovationsprogramm | 394 |
| Tourismus | 70 |
| Wachstumskredit für Gründerinnen und Gründer und kleine Unternehmen* | 20 |
| Tourismusprogramm | 50 |
| Land- und Forstwirtschaft | 20 |
| Verkehrswirtschaft | 8 |
| Entwicklungszusammenarbeit | 8 |
| Summe | 600 |

*Beginnend mit 2018 wurde der Kleinkredit zu einem Wachstumskredit für Gründerinnen und Gründer und kleine Unternehmen weiterentwickelt.

Zusätzlich zur Kreditvergabe in den Wirtschaftssektoren Industrie, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr fließen ERP-Mittel in österreichische Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und in die Dotation der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

Die Aufteilung der Mittel stellt kein Präjudiz für künftige Jahresprogramme dar. Die Vergabe und Auszahlung der Investitionskredite kann nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Mittel erfolgen.

Zudem ist im Jahresprogramm seitens der Geschäftsführung geplant, für zusätzliche Kreditvergaben ein EIB-Darlehen in der Gesamthöhe von 250 Mio. € aufzunehmen. Dazu wären allerdings noch rechtliche Vorbehalte auszuräumen, die zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Finanzen unter Hinzuziehung der Österreichischen Nationalbank geklärt werden sollen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes und das Gutachten der Österreichischen Nationalbank gemäß § 10 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes sind beigeschlossen.

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2019

Entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, ist der Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds aus Fondsmitteln zu bestreiten. Gemäß § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes hat die Geschäftsführung des ERP-Fonds den Voranschlag für den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand, der im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des ERP-Fonds entstehen wird, der ERP-Kreditkommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Voranschlag wurde einstimmig die Zustimmung erteilt. Dieser Beschluss bedarf nun der Genehmigung durch die Bundesregierung.

Der beiliegende Voranschlag über den Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds enthält die voraussichtlich im Kalenderjahr 2019 notwendigen Ausgaben, einzelne Verschiebungen zwischen diesen Ansätzen sind möglich. Der Gesamtrahmen des Voranschlages für Personal- und Sachaufwand für das Kalenderjahr 2019 umfasst 7.820.000,- €. Einzelheiten sind dem Voranschlag angeschlossenen Erläuterungen zu entnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- a) dem ERP-Jahresprogramm 2019 und den Grundsätzen die Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes erteilen,
- b) die festgesetzten Zinssätze gem. § 12 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes genehmigen und
- c) dem Beschluss der ERP-Kreditkommission über den Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Kalenderjahr 2019 die gemäß § 23 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes erforderliche Genehmigung erteilen.

Anlagen:

1. ERP-Jahresprogramm 2019
2. Stellungnahme des BMF
3. Gutachten der OeNB
4. Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds 2019 samt Erläuterungen

Wien, am 1. Februar 2019

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin